

Hauptsatzung

des Kreises Bergstraße

(Neufassung auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages vom 31. Mai 2021)

Gemäß § 5 a der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I Seite 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. Seite 915), hat der Kreistag des Kreises Bergstraße am 31. Mai 2021 die Hauptsatzung des Kreises Bergstraße geändert und damit in folgender Fassung beschlossen:

§ 1

Der Kreistag

Der Kreistag besteht ab der Wahlperiode 2016 - 2021 aus 71 Abgeordneten.

§ 2

Der Kreistagsvorsitzende und seine Stellvertreter

- (1) Der Kreistagsvorsitzende vertritt den Kreistag nach außen, soweit dafür vom Kreistag nicht besondere Beauftragte bestimmt werden.
- (2) Der Kreistagsvorsitzende leitet die Verhandlungen des Kreistages unparteiisch.
- (3) Der Kreistagsvorsitzende hat fünf Stellvertreter, die ihn bei der Amtsführung unterstützen.

§ 3

Der Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat, dem Ersten Kreisbeigeordneten und 14 weiteren Kreisbeigeordneten.
- (2) Die Stellen des Ersten Kreisbeigeordneten und eines weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten werden hauptamtlich verwaltet. Die übrigen 13 weiteren Kreisbeigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Ehrenplakette des Kreises

Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten, die sich um den Kreis besonders verdient gemacht haben, wird eine Ehrenplakette geschaffen. Ihre Verleihung ist durch Satzung geregelt.

§ 5

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft des Kreises Bergstraße wird ab dem Haushaltsjahr 2008 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 6

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in den Tageszeitungen ‚Bergsträßer Echo‘ (Heppenheim), ‚Bergsträßer Anzeiger‘ (Bensheim), ‚Odenwälder Zeitung‘ (Weinheim) und ‚Südhessen Morgen - Viernheim‘.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen, die bekannt gemacht werden sollen, werden in den Dienstgebäuden des Landratsamtes in Heppenheim, Gräffstraße 5 oder Graben 15, sieben Tage während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, sofern nicht besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen.
- (3) Im Übrigen gilt für das Bekanntmachungswesen des Kreises Bergstraße die hessische "Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Schlussvorschrift

Die Hauptsatzung tritt mit Vollendung des Tages der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. Januar 1978, zuletzt geändert am 2. Dezember 2019, außer Kraft.

Heppenheim, 18. Juni 2021

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss

gez. Engelhardt

Landrat